

Festsetzung des Geltungsbereiches des am 21.3.1968 von der Gemeindevertretung Suttrop als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 8a der am 8.5.1968 - GZ: 34.3.1-54-96/68 - vom Regierungspräsidenten in Arnsberg genehmigt und durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 3. März 1974... gemäß § 13 BBauG vereinfacht geändert wurde. Der Bebauungsplan Nr. 8 verliert im südlichen Teilbereich (Flur 2, Flurstücke 77, 78, 79, 81, 124, 125) nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 8a seine Gültigkeit.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des am 21.3.1968 von der Gemeindevertretung Suttrop als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 8a der am 8.5.1968 - GZ: 34.3.1-54-96/68 - vom Regierungspräsidenten in Arnsberg genehmigt und durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 3. März 1974... gemäß § 13 BBauG vereinfacht geändert wurde. Der Bebauungsplan Nr. 8 verliert im südlichen Teilbereich (Flur 2, Flurstücke 77, 78, 79, 81, 124, 125) nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 8a seine Gültigkeit.

WA

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Tankstellen,
4. Ställe für Kleintierhaltungen als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftl. Nebenerwerbsstellen

Baulinie

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baulinien und Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauNVO über Bauweise und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Flächen nicht eingeschränkt wird, und zwar bei eingeschossiger Bauweise GRZ 0,4, GFZ 0,5.

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind nicht zulässig.

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

Gem. § 17 (5) BauNVO ist hinsichtlich der Zahl der Geschosse folgende Ausnahme möglich: In dem mit eingeschossiger Bauweise ausgewiesenen Gebiet sind, soweit durch Gelände- und Höhenverhältnisse bedingt, ausnahmsweise zwei Geschosse zulässig, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. Die tatsächliche Traufhöhe darf jedoch 6,00 m nicht überschreiten.

Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Längsaufstellung für Kraftfahrzeuge
Fahrbahn
Verkehrsfläche
Umformerstation

Öffentliche Parkplätze

Sichtdreiecke
Sie sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 70 cm Höhe DK-Fahrbahn freizuhalten.

Grünflächen

Spielplatz

Nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) 1 b BBauG mit Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken

Zulässig sind:
Rotbuche, Bergahorn, Lärche, Ulme, Birke, Eberesche, Linde, Vogelkirsche, Heibuche, Feldahorn, Wildrose, Hasel, Schneeball und Flieder.

Nachrichtliche Eintragung

vorhandene Grundstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

Geplante neue Grundstücksgrenze mit Darstellung der empfohlenen Gebäudestellung mit Satteldach. Firstrichtung: zwingend!

Gestaltungsvorschriften

Maßangabe der Sockelhöhe (o.K. Kellerdecke) bezogen auf o.K. Fahrbahnmitte.

Satteldach

1. WA I, Dachneigung 20° - 30°, Drempel sind bis 0,50 m zulässig.

Geräuschdämmung 0° - 30°

Es sind nur dunkel getönte Pfannen und Asbestzementplatten sowie Naturschiefer zulässig.

Einfriedigungen

Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßen und Wege dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtdreiecke darf die max. Höhe nur 0,70 m betragen.

Grundstücksgestaltung

Die tatsächlichen Vorgärten der Wohngebäude sind auf Straßenkörperriveau anzugleichen. Die bergseitigen Vorgärten sind, soweit im Plan nicht anders dargestellt, dem Straßenkörper anzupassen. Anfallende Böschungen gehören zu den Hausgrundstücken und sind einzugraben.

BEBAUUNGSPLAN NR. 8a

DER GEMEINDE SUTTROP M.1:1000

GELÄNDE WESTLICH DES SOESTWEGES (GRUNDSTÜCK WEBER)

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8

BEBAUUNGSPLAN NR. 8
RECHTSGÜLTIG SEIT
DEM 28.7.1968

WA I

0,4

0,5

SD 0

Abzeichnung der Flurkarte
Flur 2 - Maßstab 1:1000
(Vergrößerung)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung des Landkreises Lippstadt
-Katasteramt- vom 18. Mai 1965

Leist. B-Nr. 1/65
Gebühren 55,00 DM - Geb. B IA H88-65 321/74
37,00

Ausgefertigt: Lippstadt, den 18. Mai 1965

Landkreis Lippstadt

Der Oberkreisdirektor

-Katasteramt-

IV

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Beschluß	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit	Beglaubigung
Amtverwaltung Rütten - Bauamt - Rütten, den 9. März 1974..... Amtsleiter Planverfasser	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965. Lippstadt, den 31. Juli 1974 Der Oberkreisdirektor In Vertretung Kreisdirektor als Gemeindevize	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde Suttrop vom 7. März 1974... aufgestellt worden. Rütten, den 7. März 1974 Amtsleiter als Gemeindevize	Der Bebauungsplan Nr. 8a der Gemeinde Suttrop (Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8) hat mit Begründung gem. § 2 BBauG vom 25. Juni 1974 bis 26. Juli 1974 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG am 25.6.1974 bekanntgemacht worden. Rütten, den 29. Juli 1974 Amtsleiter als Gemeindevize	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG und § 103 (1) BauNVO vom Rat der Gemeinde Suttrop am 30. Juli 1974 als Satzung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde beschlossen, den südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 außer Kraft zu setzen. Suttrop, den 30. Juli 1974 Bürgermeister Rathmitglied Schriftführer	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 30. Juli 1974... genehmigt worden. Arnsberg, den 11.11.74 Der Regierungspräsident Im Auftrag Der Regierungspräsident Arnsberg	Die Genehmigung, sowie Ort und Umfang der Ausführung wurden am 30. Juli 1974... bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich geworden. Gemäß § 12 BBauG liegt dieser Bebauungsplan mit Begründung ab 30. Juli 1974... öffentlich aus. Suttrop, den 6.12.74 Der Bürgermeister	Die Übereinstimmung dieser Plan- und der Bebauungsplan Nr. 8a der Gemeinde Suttrop vom... wird hiermit beglaubigt. Rütten, den... Amtsleiter als Gemeindevize